

### Erläuterung der CESNI-Befähigungsstandards

## 1. Einleitung

Im November 2018 verabschiedete der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) Befähigungsstandards gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates<sup>1</sup>.

Die Standards sollen in andere internationale und regionale Regelwerke (z. B. Rheinschiffspersonalverordnung (RheinSchPersV) der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt) aufgenommen werden.

Harmonisierte Befähigungsstandards erleichtern die Mobilität der Arbeitskräfte, da die Bewerber in allen Ländern, die die CESNI-Standards anwenden, nach den gleichen Anforderungen ausgebildet und geprüft werden können. Aus denselben Gründen tragen die Befähigungsstandards zu einem ähnlichen Sicherheitsniveau und gleichen Wettbewerbsbedingungen bei.

Die Befähigungsstandards schließen die erforderlichen besonderen Kompetenzen und die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den grundlegenden Anforderungen an die Befähigung aus Anhang II der Richtlinie ein. Sie wurden angenommen für

- die <u>Betriebsebene<sup>2</sup></u> (Matrosen, die Schlüsselkompetenz für alle anderen Befähigungen auf Betriebsebene),
- b) die <u>Führungsebene</u><sup>3</sup> (Schiffsführer), einschließlich Standards für Bewerber, die keine Prüfung auf Betriebsebene abgelegt haben,
- c) die <u>besondere Berechtigung für Schiffsführer, die Binnenwasserstraßen mit maritimem</u> Charakter befahren<sup>4</sup>,
- d) die besondere Berechtigung für Schiffsführer, die unter Radar fahren<sup>5</sup>,
- e) Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt<sup>6</sup> und
- f) Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG)7.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2017/2397 vom 12. Dezember 2017, ABI. L 345, 27.12.2017, S. 53

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2017/2397 Artikel 3 Nummer 17, Anhang II 1; Beschluss CESNI 2018-II-3

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2017/2397 Artikel 3 Nummer 16, Anhang II 2; Beschluss CESNI 2018-II-4

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2017/2397 Artikel 6 Buchstabe a, 8, Anhang II 3.1; Beschluss CESNI 2018-II-6

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2017/2397 Artikel 6 Buchstabe c, Anhang II 3.2; Beschluss CESNI 2018-II-7

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2017/2397 Artikel 3 Nummer 11, Anhang II 4.1; Beschluss CESNI 2018-II-5

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2017/2397 Artikel 3 Nummer 12, Anhang II 4.2; Beschluss CESNI 2018-II-8

Der auf Kompetenzen basierende Ansatz ist neu im gesetzgeberischen Rahmen der EU in der Binnenschifffahrt.

Die vorliegenden Erläuterungen sollen die Methodik zur Erarbeitung der CESNI-Befähigungsstandards dokumentieren.

#### 2. Methodik

### a) Kontext

Der detaillierte Inhalt der Spalten 1 (Kompetenz) und 2 (Kenntnisse und Fertigkeiten) wurde größtenteils im Rahmen des von der EU geförderten PLATINA-Projekts in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, Ausbildungseinrichtungen und Vertretern der Flusskommissionen erarbeitet.

Während die Befähigungsstandards dem Muster der maritimen Befähigungstabellen des STCW-Übereinkommens folgten, wurde der Inhalt der Befähigungstabellen ausschließlich für die Befähigungen in der Binnenschifffahrt konzipiert. Das Zwei-Spalten-Konzept gliedert sich in sieben Kapitel für

- 1) Navigation,
- 2) Schiffsbetrieb.
- 3) Ladungsumschlag, Ladungsstauung und Fahrgastbeförderung,
- 4) Schiffsbetriebstechnik und Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik,
- 5) Wartung und Instandsetzung,
- 6) Kommunikation und
- 7) Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz.

Im Rahmen dieses vierjährigen Projekts wurde zunächst der Inhalt der Spalte 1 auf Basis der zur Ablegung der Prüfungen auf Betriebs- und Führungsebene erforderlichen Befähigungen festgelegt, entsprechend den Erfahrungen der derzeit an den miteinander verbundenen Binnenwasserstraßen in Europa tätigen Prüfer und den Erwartungen der Vertreter der Sozialpartner. Der Inhalt der Spalte 1 wurde auf der Projekt-Website veröffentlicht und war Gegenstand mehrerer Konsultationen mit den Stakeholdern. In einem iterativen Verfahren wurde mit dem Inhalt der Spalte 2 ebenso verfahren.

Der Inhalt für die Befähigungstabellen für andere Qualifikationen wurde nicht im PLATINA Projekt erarbeitet. Um diese Standards zu erarbeiten stützte sich CESNI auf die international anerkannten Befähigungsstandards der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt und LNG-Sachkundige.

#### b) Vollständige Liste der Befähigungen (Befähigungsstandards Spalte 1)

Die CESNI-Standards legen näher fest, welche speziellen Befähigungen erforderlich sind, um den grundlegenden Befähigungsanforderungen die im Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/2397 aufgelistet sind, zu genügen.

**Beispiel:** Anhang II 1 definiert als erste Befähigung eines Matrosen, dass der Matrose "die Führung eines Fahrzeugs beim Manövrieren und Steuern eines Fahrzeugs auf Binnenwasserstraßen [unterstützt]".

Spalte 1 beschreibt zunächst, welche Befähigung erforderlich ist, um das *Manövrieren* zu unterstützen. Anschließend werden die Befähigungen definiert, die zur Unterstützung bei anderen Aufgaben im Zusammenhang mit dem *Steuern eines Fahrzeugs* erforderlich sind.

Im vorliegenden Fall sieht sie vor, dass der Matrose "in der Lage sein [muss], Unterstützung [zu leisten] beim

- 1.1 Festmachen, Ablegen und Verholen (Schleppen),
- 1.2 Kuppeln von Schubverbänden [und]
- 1.3 Ankern."

Die Befähigung im Bereich des Steuerns eines Fahrzeugs wird anschließend näher erläutert. Konkret bedeutet dies, dass der Matrose "in der Lage sein muss, andere Aufgaben auszuführen als die drei Aufgaben im Zusammenhang mit den Befähigungen für das Manövrieren", d. h. das Fahrzeug nach Ruderkommandos zu steuern usw. Die Liste der Befähigungen spiegelt den Unterschied zwischen der Befähigung zum Manövrieren, d. h. dem nautisch geschickten und sicheren Bewegen eines Schiffes mit entsprechender Präzision in unmittelbarer Nähe zu anderen Schiffen, und dem Führen (Steuern, Fahren usw.) des Schiffes über größere Strecken, wider.

# c) Vollständige Liste der Kenntnisse und Fertigkeiten (Befähigungsstandards Spalte 2)

In Spalte 2 "Kenntnisse und Fertigkeiten" der CESNI-Befähigungsstandards sind für jede einzelne in Spalte 1 aufgeführte Kompetenz die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten festgelegt. Die theoretischen Kenntnisse sind stets getrennt von der Fähigkeit, eine Befähigung praktisch nachzuweisen (Fertigkeit), aufgeführt. Die Unterscheidung zwischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglicht eine bessere Identifizierung der Elemente für die theoretische und die praktische Prüfung. Sie erlaubt ferner die Identifizierung theoretischer Grundkenntnisse, die für die ordnungsgemäße Ausübung einer Fertigkeit erforderlich sind.

Im Falle des Manövrierens sind daher bei den drei Einträgen zur Manövrierbefähigung auf Betriebsebene Kenntnisse und Fertigkeiten (Unterstützung beim Festmachen, Ablegen und Verholen (Schleppen), Unterstützung beim Kuppeln von Schubverbänden und Unterstützung beim Ankern) aufgeführt.

Zum Beispiel enthält die vollständige Liste der Kenntnisse und Fertigkeiten für die spezifische Kompetenz Nr. 1 zur Unterstützung beim Festmachen, Ablegen und Verholen folgende Punkte:

- 1.1.1. Kenntnis der an Bord eingesetzten Ausrüstung, Materialien und Verfahren für das Festmachen, Ablegen und Verholen (Schleppen).
- 1.1.2. Fähigkeit, die erforderliche Ausrüstung an Bord, z. B. Poller und Winden, für Festmach-, Ablege- und Verholmanöver zu nutzen.
- 1.1.3. Fähigkeit, die an Bord verfügbaren Materialien wie Seile und Drähte unter Berücksichtigung der relevanten Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des Gebrauchs persönlicher Schutz- und Rettungsausrüstung zu nutzen.
- 1.1.4. Fähigkeit, mit dem Steuerhaus unter Verwendung von internen Wechselsprechanlagen sowie Handzeichen zu kommunizieren.
- 1.1.5. Kenntnis der Auswirkungen der Wasserbewegungen um das Fahrzeug und lokaler Effekte auf die Fahrbedingungen; einschließlich der Auswirkungen von Trimmung und flachem Wasser im Zusammenhang mit dem Tiefgang des Fahrzeugs.
- 1.1.6. Kenntnis der beim Manövrieren auf das Fahrzeug einwirkenden Wasserbewegungen, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen zwei Fahrzeugen beim Vorbeifahren oder Überholen in engem Fahrwasser sowie der Wechselwirkungen zwischen einem längsseits festgemachten Fahrzeug und einem anderen in geringem Abstand im Fahrwasser vorbeifahrenden Fahrzeug.

\*\*\*